



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2011
2.	Parkgebührenordnung der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2011**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2011 ist gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- **im Rathaus Beckum, Bürgerbüro, Weststraße 46, zu folgenden Öffnungszeiten:**

ab 1. März 2011

Montag:	07:30 – 13:00 Uhr	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 16:30 Uhr	08:00 – 16:30 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 16:30 Uhr	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:00 – 12:00 Uhr	07:00 – 12:00 Uhr
Samstag:	10:00 – 12:00 Uhr	10:00 – 12:00 Uhr

- **im Bürgerbüro Neubeckum, Hauptstraße 52, Raum Nr. 112, zu folgenden Öffnungszeiten:**

ab 1. März 2011

Montag:	08:00 – 12:30 Uhr	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 16:30 Uhr	geschlossen
Mittwoch:	08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 16:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr	08:00 – 12:00 Uhr

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat für Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige

in der Zeit vom 17. Februar bis 10. März 2011

im Rathaus Beckum, Bürgerbüro, Weststraße 46, oder im Bürgerbüro Neubeckum, Hauptstraße 52, Raum Nr. 112, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, den 14. Februar 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2**Parkgebührenordnung der Stadt Beckum vom 14. Februar 2011**

Aufgrund § 6 a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, hat der Rat der Stadt Beckum am 10. Februar 2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- bis 30 Minuten gebührenfrei,
- bis 60 Minuten 1,00 Euro,
- bis 120 Minuten 2,00 Euro,
- bis 180 Minuten 3,00 Euro,
- bis 240 Minuten 4,00 Euro.

Die Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

(2) An den 4 Adventssamstagen eines jeden Jahres werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Beckum (Parkgebührenordnung) vom 25. Februar 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Parkgebührenordnung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 14. Februar 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister